

**Internationale Einkaufsbedingungen
für nicht in Deutschland ansässige Lieferanten** / Juli 2009

I. Geltung der Internationalen Einkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferanten der Firma BauschLinnemann GmbH - nachfolgend bezeichnet als BauschLinnemann -, deren maßgebliche Niederlassung **nicht in Deutschland** liegt. Für in Deutschland niedergelassene Lieferanten gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BauschLinnemann, die auf Anforderung übersandt werden. Maßgeblich ist jeweils die Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.
2. Diese Internationalen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die ab dem 1. Juli 2009 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** und/oder **Werkleistungen** an BauschLinnemann zum Gegenstand haben. Die in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen gelten gleichermaßen für die von dem Lieferanten zu erbringenden Werkleistungen; der Vertrag über Werkleistungen gilt als Vertrag sowie das Produkt der Werkleistungen gilt als Ware im Sinne dieser Internationalen Einkaufsbedingungen. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Lieferanten** verpflichten BauschLinnemann nicht, auch wenn BauschLinnemann nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Gleichermaßen wird BauschLinnemann nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem **schriftlichen Hinweis an BauschLinnemann** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können. Gleiches gilt für von dem Lieferanten zu erbringende Werkleistungen.
2. **Angebote des Lieferanten** sind schriftlich abzufassen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von BauschLinnemann ab, wird der Lieferant die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Das Angebot des Lieferanten begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von BauschLinnemann aufgebene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Bestellbestätigung** von BauschLinnemann wirksam. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware

und/oder die Abnahme von Werkleistungen, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von BauschLinnemann oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. BauschLinnemann kann die schriftliche Bestellbestätigung **bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen**, nachdem das Angebot des Lieferanten bei BauschLinnemann eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Lieferant an sein Angebot gebunden.

4. Die schriftliche **Bestellbestätigung** von BauschLinnemann ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht. Der Lieferant wird BauschLinnemann unverzüglich informieren, wenn die schriftliche Bestellbestätigung verspätet eingeht.
5. Die schriftliche Bestellbestätigung von BauschLinnemann ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie - abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Lieferant schriftlich rügt**, dass die Bestellbestätigung von BauschLinnemann nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens 7 Kalendertage, nachdem die schriftliche Bestellbestätigung bei dem Lieferanten zugegangen ist, bei BauschLinnemann eingeht.
6. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von BauschLinnemann, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, sowie Art und Umfang von BauschLinnemann durchzuführender Prüfungen und Abnahmen, bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen **schriftlichen Bestätigung** durch BauschLinnemann.
7. Von dem Lieferanten gefertigte Auftragsstätigkeiten bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch BauschLinnemann bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware und/oder Werkleistungen, noch ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von BauschLinnemann oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Bestellbestätigung.
8. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von BauschLinnemann sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Bestellbestätigung durch BauschLinnemann abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. Ob und in welchem Umfang diese Personen berechtigt sind, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen BauschLinnemann abzugeben oder entgegen zu nehmen, beurteilt sich nach dem in Deutschland geltenden Recht.
9. BauschLinnemann ist berechtigt, gegen Erstattung der nachgewiesen damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware und/oder Werkleistungen zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesen dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.
10. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von BauschLinnemann.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages, aufgrund dieser Internationalen Einkaufsbedingungen und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der schriftlichen Bestellbestä-

tigung von BauschLinnemann bezeichnete **Ware zu liefern** und/oder Werkleistungen zu erbringen und die gebotenen Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen zu vermitteln. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BauschLinnemann in jedem Einzelfall darf der Lieferant die ihm gegenüber BauschLinnemann obliegenden Leistungspflichten nicht auf Sublieferanten übertragen, wenn sich daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit BauschLinnemann ergeben können.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware und/oder Werkleistung möglichst zeitnah vor Übergabe an BauschLinnemann in dem gleichen Umfang zu **untersuchen**, in dem BauschLinnemann zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Lieferant ist in jedem Fall und ungeachtet einer BauschLinnemann obliegenden Eingangsuntersuchung verpflichtet, die Einhaltung der von dem Lieferanten geschuldeten Menge, die Art und Verpackung der zu liefernden Ware und/oder Werkleistung und ihre Freiheit von unschwer erkennbaren Qualitätsmängeln zu überprüfen. Der Lieferant ist - auch bei Verwendung von INCOTERMS oder Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art - zudem verpflichtet, BauschLinnemann die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen**.
3. Der **Transport** der Ware ist alleinige Verantwortung des Lieferanten; insbesondere ist der Lieferant gegenüber BauschLinnemann dafür verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt, sicher verladen und auf für ihre Beförderung in jeder Hinsicht geeigneten Transportmitteln transportiert wird. Die Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe E, F, C oder D oder von Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
4. Der Lieferant liefert die Ware und/oder Werkleistung **zur freien Verwendung** in der Europäischen Union abgefertigt, sagt die Einhaltung der für Deutschland jeweils geltenden zoll- und einfuhrrechtlichen Bestimmungen und der in Deutschland geltenden Maß- und Gewichtssysteme zu und ist gegenüber BauschLinnemann für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem **Inverkehrbringen** der Ware und/oder Werkleistung in Deutschland verbunden sind. Die Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe E, F, C oder D oder von Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
5. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, Ware und/oder Werkleistung der vereinbarten Art und Menge in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kennzeichnungen** und Markierungen versehen an BauschLinnemann zu übergeben, die auf jeden Fall den in Deutschland jeweils geltenden Vorschriften und Standards und dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Der Lieferant tritt insbesondere dafür ein, dass die Ware und/oder Werkleistung keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des in Deutschland üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes oder des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können, und ist im Übrigen verpflichtet, im Rahmen **handelsüblicher Toleranzen** ansonsten Ware und/oder Werkleistung überdurchschnittlicher Art und Güte zu liefern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen oder gesondert abzurechnen.
6. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung an der Ware und/oder Werkleistung keine **Ansprüche oder Rechte Dritter**, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum bestehen, die die freie Verwendung der Ware und/oder Werkleistung durch BauschLinnemann in der Europäischen Union beeinträchtigen können.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die freie Aus-, Durch- und Einfuhr der Ware und/oder Werkleistung sowie für die Erzielung von Abgabenvergünstigungen in der Europäischen Union erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ursprungszeugnisse, Warenverkehrs- und Präferenzbescheinigungen, Zertifikate und sonstigen **Dokumente** zu besorgen und an BauschLinnemann zu übergeben, und sichert zu, dass es echte Dokumente mit Bestandskraft sind. Lieferanten aus der Europäischen Union haben zudem eine Lieferantenerklärung vorzulegen. Die Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe E, F, C oder D oder von Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
8. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer der Bestellbestätigung von BauschLinnemann herausgestellt und für jeden Warentyp die zugehörige Zolltarifnummer ausgewiesen ist. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Bestellbestätigung von BauschLinnemann übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post an BauschLinnemann zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellbestätigung von BauschLinnemann und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.
9. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllen, insbesondere die Ware und/oder Werkleistung sowie Dokumente, Lieferschein und Rechnung **DDP (INCOTERMS 2000)** an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Sassenberg bzw. Buttenwiesen an BauschLinnemann übergeben. Die Verwendung anderer INCOTERMS oder von Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Zur Entgegennahme der Ware und/oder Werkleistung sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von BauschLinnemann berechtigt.
10. Die **genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von BauschLinnemann wegen Lieferverzögerungen sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennen schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an BauschLinnemann mitzuteilen. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit BauschLinnemann in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.
11. Vereinbarte **Pönalen** (Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen) sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen und können von BauschLinnemann auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden.
12. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** oder **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen BauschLinnemann fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder BauschLinnemann aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
13. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware, soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegt, zur Entsorgung bestimmt und diese nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der

schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Sassenberg bzw. Buttenwiesen abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.

IV. Pflichten von BauschLinnemann

1. BauschLinnemann ist verpflichtet, den vereinbarten **Preis zu zahlen**. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von BauschLinnemann durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält. Zu weitergehenden Maßnahmen der Zahlungssicherung oder der Zahlungsvorbereitung ist BauschLinnemann nicht verpflichtet.
2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten **entsteht**, nachdem die Ware an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Sassenberg bzw. Buttenwiesen abgeliefert und/oder die Werkleistung vollständig abgenommen ist und ist nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei BauschLinnemann und ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen wie folgt zur Zahlung **fällig**: Bei Rechnungseingang vom 01. bis zum 15. eines Monats erfolgt die Zahlung bis zum Ende dieses Monats, bei Rechnungseingang vom 16. bis zum Ende eines Monats erfolgt die Zahlung bis zum 15. des Folgemonats, jeweils unter Abzug von 3 % Skonto..
3. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung, der Einfuhrabfertigung usw. **abgegolten**. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.
4. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die **Empfangszuständigkeit** des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. Sind mehrere Personen empfangsberechtigt, kann BauschLinnemann nach Belieben an jede einzelne von ihnen die gesamte Zahlung mit Erfüllungswirkung für und gegen alle erbringen.
5. Gesetzliche Rechte von BauschLinnemann zur Herabsetzung des Kaufpreises, zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch die Regelung in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen BauschLinnemann ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn Kasse-Klauseln vereinbart werden. Ohne dass es einer Anzeige an den Lieferanten bedarf ist BauschLinnemann zur **Aussetzung** der BauschLinnemann obliegenden Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von BauschLinnemann die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit BauschLinnemann abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. BauschLinnemann ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von dem Lieferanten bestritten wird, von BauschLinnemann durch Zession erworben wurde oder BauschLinnemann aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder eine Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gerichts vorgesehen ist.

6. BauschLinnemann ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Bestellbestätigung von BauschLinnemann oder in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.
7. Die **Abnahme** der Ware und/oder Werkleistung durch BauschLinnemann erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware und/oder Werkleistung nach Maßgabe des Vertrages, nach Maßgabe dieser Internationalen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht vertragsgemäß und frei von Ansprüchen und Rechten Dritter ist.

V. Vertragswidrige Ware

1. Über die gesetzlich definierten Vertragswidrigkeiten hinaus ist die Ware und/oder Werkleistung **vertragswidrig**, wenn sie nicht den Vorgaben gemäß Ziffer III.-1. und III.-4 bis III.-6. oder in Werbeaussagen oder gegenüber BauschLinnemann gemachten Äußerungen des Lieferanten oder sonstigen in der Europäischen Union rechtlich maßgeblichen Bestimmungen entspricht oder wenn durch die Ware und/oder Werkleistung produkthaftungsrechtliche Ansprüche zugunsten Dritter ausgelöst werden oder wenn Ansprüche oder Rechte Dritter, insbesondere aus Eigentum oder aus gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum behauptet werden, es sei denn, dass in der schriftlichen Bestellbestätigung von BauschLinnemann eine andere Regelung niedergelegt ist oder der Lieferant nachweist, dass BauschLinnemann die Vertragswidrigkeit bei Vertragsabschluss positiv kannte.
2. Die Bestätigung des Lieferanten zu von BauschLinnemann gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware und/oder Werkleistung ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie**, es sei denn, der Lieferant hat BauschLinnemann schriftlich erklärt, eine solche Garantie nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen, dass die Ware und/oder Werkleistung eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware und/oder Werkleistung gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.
3. Ausgenommen ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware erst mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch BauschLinnemann, spätestens jedoch ein Jahr nach Übergabe an BauschLinnemann. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware, nicht jedoch im Hinblick auf Rechtsmängel oder im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften. Die Untersuchung ist auf von BauschLinnemann vorzunehmende Stichproben beschränkt; bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. In jedem Fall genügt die Anwendung einer bei BauschLinnemann üblichen Untersuchungsmethode. Die Hinzuziehung von Gutachtern, Havariekommissaren, Inspektionsbüros oder sonstigen externen Dritten ist nicht erforderlich. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Für von dem Lieferanten zu erbringende Werkleistungen besteht keine Untersuchungspflicht.
4. Ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten sind innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe der Ware an BauschLinnemann, sonstige, insbesondere aufgrund der Untersuchung erkannte Vertragswidrigkeiten sind innerhalb von zehn Werktagen, nachdem die Vertragswidrigkeit und die Verantwortung des Lieferanten für die Vertragswidrigkeit feststehen, und spätestens bis zum Ablauf der Verjährung anzuzeigen. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht für BauschLinnemann. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Vertriebsmittler zu rich-

ten. In der Anzeige ist die Vertragswidrigkeit grob zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art der Vertragswidrigkeit oder zum Umfang der betroffenen Ware bedarf es nicht. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art der Vertragswidrigkeit oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei BauschLinnemann anzufordern. Rechtsmängel sowie von dem Lieferanten zu erbringende Werkleistungen können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.

5. BauschLinnemann ist ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche nach Maßgabe dieser Internationalen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach Ziffer V.-6. berechtigt, wenn die Ware und/oder Werkleistung zum **Zeitpunkt** des Anlaufens der in Ziffer V.-4. geregelten Frist vertragswidrig im Sinne dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass die Vertragswidrigkeit nach Gefahrübergang verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich von BauschLinnemann zuzurechnen ist.
6. BauschLinnemann ist ungeachtet einer zufälligen Beeinträchtigung der Ware und/oder Werkleistung nach Gefahrübergang berechtigt, wegen nach Maßgabe dieser Internationalen Einkaufsbedingungen vertragswidriger Ware und/oder Werkleistung ohne Einschränkungen die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** und/oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art gegen den Lieferanten geltend zu machen. Ersatzlieferung und Vertragsaufhebung können über den Umfang der vertragswidrigen Ware hinaus für den gesamten Vertrag geltend gemacht werden, setzen nicht eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten oder eine unversehrte Rückgabe der vertragswidrigen Ware voraus und sind spätestens vier Monate nach Anzeige der Vertragswidrigkeit zu erklären. Übermengen kann BauschLinnemann ganz oder teilweise zurückweisen, ohne dass es einer Vertragswidrigkeitsanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Vertragsaufhebung in VI.-2. und zum Schadensersatz in VII.-2. auch bei Lieferung vertragswidriger Ware und/oder Werkleistung. BauschLinnemann ist zusätzlich berechtigt, bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten zurückzuhalten. BauschLinnemann ist zudem berechtigt, ungeachtet sonstiger Ansprüche Ersatz der nutzlosen **Aufwendungen** sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die BauschLinnemann seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzt, soweit die Aufwendungen die Folge von aufgrund dieser Internationalen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnender Vertragswidrigkeiten sind und nicht nach Lieferung ganz offensichtlich vertragswidriger Ware und/oder Werkleistung eingegangen wurden.
7. Die **Verjährung der Rechtsbehelfe** beginnt mit Ablieferung der Ware und/oder Werkleistung an der in der schriftlichen Bestellbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Sassenberg bzw. Buttenwiesen und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige der Vertragswidrigkeit ein, wenn die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Prüft der Lieferant das Vorhandensein einer Vertragswidrigkeit oder betreibt er deren Beseitigung, ist der Fristenlauf bis zu einer abschließenden schriftlichen Bescheidung BauschLinnemann's durch den Lieferanten gehemmt. Für Ansprüche von BauschLinnemann gegen den Lieferanten wegen Verletzung von Rechten Dritter beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

VI. Vertragsaufhebung

1. Ohne Verzicht auf die Einhaltung weitergehender gesetzlicher Voraussetzungen ist der **Lieferant** zur Aufhebung des Vertrages nur berechtigt, nachdem er BauschLinnemann die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Der Lieferant hat die Aufhebung des Vertrages im Übrigen innerhalb angemessener Frist, schriftlich und unmittelbar an BauschLinnemann zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann **BauschLinnemann** den Vertrag ersatzlos ganz oder teilweise aufheben, wenn der Lieferant der Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Bestellbestätigung von BauschLinnemann später als 14 Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber BauschLinnemann oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn BauschLinnemann nach diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen wegen Lieferung vertragswidriger Ware bzw. Werkleistung berechtigt ist, wenn der Lieferant sonstige Pflichten verletzt hat und eine von BauschLinnemann gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder wenn BauschLinnemann die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. Der Lieferant ist berechtigt, im Falle unberechtigt nicht rechtzeitiger Zahlung **Schadensersatz von BauschLinnemann** zu verlangen. Die Höhe des Schadens beträgt für die Dauer der unberechtigten Vorenthaltung der Zahlung Zinsen in Höhe von pauschal 2% per annum über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank oder über dem amtlichen Diskontsatz der Währung, in der die Zahlung zu leisten ist. Ausgenommen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigungen ist jeder Anspruch auf Schadensersatz aus anderem Grund, auf weitergehende Zinsen oder auf Ersatz sonstiger Schäden ausgeschlossen.
2. BauschLinnemann ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht-vertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anstelle anderer sowie ergänzend neben anderen Rechtsbehelfen wegen jeder Art von Vertragsverletzung einschließlich durch die Ware und/oder Werkleistung verursachten Tod oder Körperverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware bzw. Werkleistung oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Rechte beläuft sich der zu ersetzende Schaden auf alle infolge der Vertragsverletzung bei BauschLinnemann direkt oder mittelbar eintretenden Aufwendungen, Verluste und Nachteile, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Schadenseintritt oder das Ausmaß des Schadens weder bei Abschluss noch während der Durchführung des Vertrages voraussehbar war. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden ist BauschLinnemann bei **nicht rechtzeitiger Lieferung** des Lieferanten zudem berechtigt, für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10 % zu verlangen.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung werden die Ware bzw. Werkleistung sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente grundsätzlich uneingeschränkt Eigentum von BauschLinnemann. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; BauschLinnemann ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware bzw. Werkleistung auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch BauschLinnemann den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

2. Ohne Verzicht von BauschLinnemann auf weitergehende Ansprüche stellt der Lieferant BauschLinnemann uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen** oder ähnlichen Bestimmungen gegen BauschLinnemann erhoben werden, soweit das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Grundstoffe oder Teile enthält und anstelle von BauschLinnemann der Lieferant bei unterstellter Niederlassung in Deutschland selbst in Anspruch genommen werden könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der BauschLinnemann entstehenden Aufwendungen sowie der Kosten einer vorsorglichen Feld- oder Rückrufaktion ein und wird von dem Lieferanten unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt. Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet weitergehender Ansprüche von BauschLinnemann eine **Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung** mit Deckungssummen von jeweils mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten.
3. Ohne Verzicht von BauschLinnemann auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant BauschLinnemann auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, wenn BauschLinnemann infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile drohen oder Bußgelder auferlegt werden oder sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach den Bestimmungen in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn BauschLinnemann aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern diese der Anlass für den **Waren-Rückruf** sind.
4. An von BauschLinnemann in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich BauschLinnemann alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor.
5. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich **in deutscher oder in englischer Sprache** abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der **Schriftform**.

IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von BauschLinnemann mit dem Lieferanten ist die in der schriftlichen Bestellbestätigung von BauschLinnemann bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise die Niederlassung Sassenberg bzw. Buttenwiesen. Diese Regelung gilt auch, wenn der Lieferant für BauschLinnemann Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von **INCOTERMS** der Gruppe E, F, C oder D oder von Klauseln wie „Ab Werk...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei der vorstehenden Erfüllungsortregel.
2. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten die Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (**UN-Kaufrecht / CISG**) sowie über die Verjährungsfrist beim Internationalen Warenkauf, jeweils in der englisch-sprachigen Fassung vom 11. April 1980. Die UN-

Übereinkommen gelten über ihren Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Internationalen Einkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die **INCOTERMS 2000** der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

3. Für das **Zustandekommen der Verträge** einschließlich der Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten sowie für die vertraglichen **Rechte und Pflichten der Parteien** unter Einschluss auch der Haftung für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person sowie vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten, für die Verjährung sowie für die Auslegung gelten ausschließlich die in IX.-2. aufgeführten UN-Übereinkommen in Verbindung mit diesen Internationalen Einkaufsbedingungen. Außerhalb der UN-Übereinkommen bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien nach dem unvereinheitlichten schweizerischen Recht, namentlich dem Schweizer Obligationenrecht.
4. Alle - vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, werden durch ein Schiedsverfahren nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (SCA) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 aus einem von der SCA benannten Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hannover/Deutschland, die Sprache kann deutsch und/oder englisch sein. BauschLinnemann ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht auch Klage vor den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Lieferanten oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.
5. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.